

Beilage 1114**Der Bayerische Ministerpräsident.**

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:
 Entwurf eines Gesetzes über die
 Verhältnisse der Lehrer an wissen-
 schaftlichen Hochschulen.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
 23. Dezember 1947 ersuche ich um weitere verfassungs-
 mäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

München, den 11. Februar 1948.

(gez.) Dr. Chard.

**Entwurf eines Gesetzes
 über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen
 Hochschulen.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat im Vollzug des Art. 169 des Bayerischen Beamtengegeses vom 28. Oktober 1946 (GVBl. Seite 349) folgendes Gesetz erlassen:

I. Abschnitt.**Grundbegriffe.****Art. 1**

Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die wissenschaftlichen Hochschulen des Bayer. Staates,
2. sonstige wissenschaftliche Hochschulen, insbesondere von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie im Einzelfall als Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannt sind.

Art. 2

Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Lehrkräfte an Hochschulen:

1. planmäßige ordentliche und außerordentliche Professoren,
2. Honorarprofessoren,
3. Privatdozenten und außerplanmäßige (aplm.) Professoren,
4. wissenschaftliche Assistenten und die diesen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellten Personen.

II. Abschnitt.**Allgemeine Vorschriften.****Art. 3**

Für die Hochschullehrer gilt das Bayer. Beamtengeges, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen vorgesehen sind.

Art. 4

Die Hochschullehrer sind entweder Beamte auf Widerruf oder auf Lebenszeit.

Art. 5

Das Beamtenverhältnis beginnt mit der Einstellung als Hochschullehrer in den öffentlichen Dienst. Es wird begründet durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind.

Art. 6

Die Anstellung als Hochschullehrer erfolgt bei den planmäßigen o. und a.o. Professoren sofort auf Lebenszeit, im übrigen im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Art. 7

Wird der Hochschullehrer auf Widerruf Beamter auf Lebenszeit, so erhält er eine Urkunde, in der die Worte „auf Lebenszeit“ enthalten sind. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Hochschullehrer die Rechte eines Beamten auf Lebenszeit.

Art. 8

Die Nebentätigkeit der Hochschullehrer im einzelnen wird durch besondere Durchführungsbestimmungen geregelt.

Art. 9

Im Hinblick auf die vorstehenden Abweichungen vom Beamtengeges gelten für die Hochschullehrer nicht die Art. 8, 9, 10, 11 und 29 des Bayer. Beamtengegeses.

Ferner finden keine Anwendung Art. 56 mit 62 (Besetzung offener Stellen), Art. 63 (Probezeit), Art. 64 (Verleihung), Art. 65 und 66 (Beförderungen), Art. 67 mit 71 (Prüfungen), Art. 72 Abs. 1 (Qualifikation).

Im übrigen gelten auch für die Hochschullehrer die Bestimmungen des Beamtengegeses über das Landespersonalamt.

III. Abschnitt**Die planmäßigen o. und a.o. Professoren.****Art. 10**

Zum planmäßigen o. oder a.o. Professor kann ernannt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule Privatdozent oder Professor war, ausnahmsweise, wer sonst nach seinen wissenschaftlichen Leistungen hauptsächlich zu Lehre und Forschung an einer wissenschaftlichen Hochschule geeignet ist.

Die Ernennung zum o. oder ao. Professor richtet sich nach den vorhandenen Planstellen, doch können einem Inhaber einer ao. Professur Amtsbezeichnung, Rechte und Pflichten eines o. Professors verliehen werden.

Art. 11

An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand auf Grund der Altersgrenze (Art. 92 des Bayer. Beamten-gesetzes) tritt für die planmäßigen o. und ao. Professoren die Entbindung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen (Entpflichtung).

Die planmäßigen o. und ao. Professoren können jedoch nach Erreichung der Altersgrenze sowohl Versetzung in den Ruhestand beantragen, als auch ohne Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Im übrigen regeln sich, soweit die Ausführungs-bestimmungen nicht Näheres vorschreiben, Rechte und Pflichten eines entpflichteten Professors nach den Ver-fassungen und Satzungen der bayerischen Hochschulen.

Art. 12

Entpflichtete Hochschulprofessoren erhalten ihre Dienstbezüge mit Einschluß der Kinderzuschläge weiter, steigen jedoch in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Vor-leistungsgeldzusicherungen fallen fort und können nicht neu begründet werden.

Zu den Dienstbezügen gehören:

1. das nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der zuletzt bezogene Wohnungsgeldzuschuß, bei Wechsel des Wohnstättes der ruhegehaltsfähige Woh-nungsgeldzuschuß.

Art. 13

Bei Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisen-geldes für Hinterbliebene eines Entpflichteten ist das Ruhengehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene er-halten hätte, wenn er am Tage seiner Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

IV. Abschnitt.

Honorarprofessoren.

Art. 14

Zum Honorarprofessor kann ernannt werden, wer nicht im Hauptberuf dem Lehrkörper einer Hochschule angehört, aber nach seinen wissenschaftlichen Leistungen zur Mitarbeit in Unterricht und Forschung der Hoch-schulen geeignet ist und den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber akademischer Lehrstellen gestellt werden.

Art. 15

Die Honorarprofessoren sind außerplanmäßige Be-amte und bleiben Beamte auf Widerruf.

Art. 16

Die Ernennung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge. Inwieweit Lehrauf-

tragsvergütungen und Hörgelder gewährt werden, be-stimmt sich nach den Verfassungen und Satzungen der bayerischen Hochschulen und Fakultäten sowie nach der Regelung im Einzelfall.

Art. 17

Der Honorarprofessor ist berechtigt, über die zu seinem wissenschaftlichen Gebiet gehörenden Fächer in der Fakultät, der er zugewiesen wird, Vorlesungen und Übungen zu halten.

Im übrigen bestimmen sich Rechte und Pflichten des Honorarprofessors nach den Verfassungen und Satzungen der bayerischen Hochschulen und Fakultäten.

Art. 18

Mit dem Widerruf der Beamten-eigenschaft ist zu-gleich der Entzug der Lehrberechtigung verbunden.

Art. 19

Mit dem Ausscheiden aus dem Hochschuldienst ver-liest der Honorarprofessor das Recht zur Führung der Bezeichnung Honorarprofessor. Er darf diesen Titel auch nicht mit dem Zusatz a. D. oder ähnlich führen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staats-ministeriums für Unterricht und Kultus.

V. Abschnitt.

Die Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren.

Art. 20

Zum Privatdozenten kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen für die Verleihung der Lehrbefug-nis in einer Fakultät nach Maßgabe der Habilitations-ordnung besitzt.

Die Habilitationsordnungen werden von den Fa-kultäten mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nach Maßgabe der Satzungen der Hochschulen erlassen.

Art. 21

Die Privatdozenten sind außerplanmäßige Be-amte und bleiben Beamte auf Widerruf.

Art. 22

Die Ernennung begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge.

Die Ausübung eines Hauptberufes neben der Do-zententätigkeit ist nur mit Genehmigung des Staats-ministeriums für Unterricht und Kultus zulässig.

Art. 23

Privatdozentenanwärter können nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Entschließungen Förderungs-beihilfen erhalten.

Art. 24

Privatdozenten, die sich in mehrjähriger Dozenten-tätigkeit wissenschaftlich bewährt und keinen anderweitig-

gen Hauptberuf haben, können nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel monatlich nachzahlbare Privatdozentenvergütungen auf Grund der Vergütungsordnung für Privatdozenten erhalten.

Hieraus können im Falle des Ausscheidens nach Art. 28 oder des Todes Versorgungsbeihilfen gewährt werden.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Art. 25

Hat sich ein Privatdozent während seiner Dozententätigkeit durch wissenschaftliche Veröffentlichungen und Lehrtätigkeit so bewährt, daß er von Fakultät und Senat als geeignet für eine planmäßige Professor erachtet wird, so kann ihm nach mindestens 6 Jahren Tätigkeit als Privatdozent durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Umtzbezeichnung „apl. Professor“ verliehen werden.

In seiner beamtenrechtlichen Stellung tritt dadurch keine Änderung ein.

Art. 26

Mit dem Widerruf der Beamtenrechte ist zugleich der Entzug der Lehrbefugnis verbunden.

Art. 27

Mit dem Ausscheiden aus dem Hochschulldienst verliert der Beamte das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent bzw. außerplanmäßiger Professor. Er darf diesen Titel auch nicht mit dem Zusatz a. D. oder ähnlich führen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Art. 28

Ein Privatdozent, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder infolge Erkrankung nicht nur vorübergehend dienstunfähig ist, kann ermächtigt oder angewiesen werden, seine Vorlesungstätigkeit einzustellen.

VI. Abschnitt.

Wissenschaftliche Assistenten.

Art. 29

Zum wissenschaftlichen Assistenten kann ernannt werden, wer

1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
2. eine praktische Fachausbildung von insgesamt mindestens sechseinhalbjähriger Dauer aufweist und
3. den deutschen Doktor-(Lizenziaten-) Grad des seinem Aufgabenbereich entsprechenden Fachgebietes erworben hat.

Ausnahmen von den Voraussetzungen der Ziff. 2 und 3 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zulassen.

Art. 30

Die wissenschaftlichen Assistenten sind außerplanmäßige Beamte und bleiben Beamte auf Widerruf.

Art. 31

Die Entlassung durch Widerruf findet regelmäßig nicht vor Ablauf von zwei Jahren statt. Wird sie zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesprochen, so verlängert sich die Dienstzeit um zwei weitere Jahre. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Art. 32

Die Ernennung und Entlassung von wissenschaftlichen Assistenten steht dem Rektor der Hochschule zu.

Art. 33

Die wissenschaftlichen Assistenten erhalten eine Vergütung auf Grund der Vergütungsordnung für Assistenten.

Art. 34

Die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Assistenten ergeben sich aus der für den Lehr-, Instituts- oder Anstaltsbetrieb bestehenden Ordnung.

Im übrigen bestimmt den Umfang der Dienstobliegenheiten des Assistenten der Leiter des Instituts oder der Anstalt, für deren Zwecke er bestellt ist, oder, falls er für Zwecke eines Lehrstuhls bestellt ist, der Lehrstuhlinhaber.

Art. 35

Der wissenschaftliche Assistent ist verpflichtet, den dienstlichen Weisungen des Leiters des Instituts oder der Anstalt, für deren Zwecke er bestellt ist, oder, falls er für Zwecke eines Lehrstuhls bestellt ist, denjenigen des Lehrstuhlinhabers, Folge zu leisten. Dienstvorgesetzter des Assistenten ist der Rektor.

Art. 36

Dem wissenschaftlichen Assistenten ist in angemessenem Umfang Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Hierzu kann er nach näherer Bestimmung des Leiters die Einrichtungen des Instituts oder der Anstalt benutzen.

Die Veröffentlichung von Arbeiten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen oder unter Benutzung der Anstalteinrichtungen zustande gekommen sind, bedarf der Zustimmung des Leiters.

Art. 37

Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure sind gleichfalls wissenschaftliche Assistenten.

Ihre Ernennung erfolgt unbeschadet der Möglichkeit eines Widerrufs auf unbestimmte Zeit durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Stellen.

Der Ernennung dieser Beamten sollen eine mindestens dreijährige Assistentendienstzeit — bei Oberingenieuren außerdem eine mindestens zweijährige Industrietätigkeit — und möglichst der Erwerb der Privatdozentur vorausgehen.

Der Widerruf kann nur durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erfolgen. Er ist mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem er wirksam werden soll, mitzuteilen.

Art. 38

Keine Beamten sind

1. Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten; als solche können Personen bestellt werden, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Grund des Beamtengegeses fehlen.
2. Wissenschaftliche Hilfskräfte; als solche können Personen bestellt werden, die noch keine abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen.
3. Volontärassistenten; als solche können Personen zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung bestellt werden, falls sie eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen.
4. Pflichtassistenten und Famuli, d. s. Personen, die auf Grund der Prüfungsordnung zu ihrer Ausbildung eine Tätigkeit an einem Institut- oder Anstaltsbetrieb nachweisen müssen.
5. Fakultätsassistenten, d. s. Personen, die nebenamtlich Professoren zu ihrer Unterstützung beigegeben werden.

Die vorstehend genannten Personen werden auf Privatdienstvertrag angestellt. Ob und welche Vergütung sie erhalten, bestimmt sich nach der Vergütungsordnung für Assistenten.

Art. 39

Die Bestimmungen über die Hochschulassistenten gelten auch für Assistenten an wissenschaftlichen Anstalten.

VII. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 40

Das vorstehende Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung.

I.

Die Hochschullehrer hatten schon seit der Gründung der Hochschulen eine besondere Stelle im Beamtenkörper eingenommen. Die Sonderrechte der Professoren blieben durch die Jahrhunderte gewahrt, wenn sie auch immer wieder andere Formen annahmen. Auch das für Bayern bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme geltende Recht sah in Art. 187 des Beamtengegeses von 1908 eine Sonderstellung der Hochschulprofessoren vor. Zuletzt galt das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938, RGBl. Seite 377, das im allgemeinen die bis dahin in den einzelnen Ländern geltende Rechtslage wiedergab.

Auch das Bayerische Beamtengegesetz vom 28. Oktober 1946, GBBl. Seite 349, läßt in Art. 169 eine besondere gesetzliche Regelung für die Hochschullehrer zu. Tatsächlich liegen die Verhältnisse bei den Hochschullehrern auch so, daß das allgemeine Beamtenrecht nicht allen Umständen gerecht würde. Es war daher die Schaffung eines besonderen Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen geboten.

Bei den Hochschullehrern besteht eine größere Freiheit wie bei sonstigen Beamten, d. h. für die Besetzung der Stellen wird auf die Hochschullehrer und den Hochschullehrernachwuchs an sämtlichen deutschen Hochschulen zurückgegriffen. Infolgedessen ist auch eine möglichste Angleichung der Bestimmungen in den einzelnen Hochschulländern zu erstreben. Der vorgelegte Entwurf hat die einmütige Billigung auf einer Arbeitstagung gefunden, an der die Vertreter der Ministerien sowie der Hochschulen der Länder des amerikanischen Besitzungsgebietes teilgenommen haben.

II.

Zu den einzelnen Artikeln ist zu bemerken:

Grundsätzliches:

Außer den in Art. 1 genannten Hochschulen gibt es auch noch andere, wie z. B. die Hochschulen für Musik, für bildende Künste und für angewandte Kunst. Die Verhältnisse dieser Hochschulen liegen anders und sollen hier nicht geregelt werden. Das Hochschullehrergericht betrifft vielmehr nur die wissenschaftlichen Hochschulen.

Zu Art. 1.

1. Die wissenschaftlichen staatlichen Hochschulen, die zur Zeit unter Art. 1 fallen, sind die 3 Landesuniversitäten München, Würzburg und Erlangen, die Technische Hochschule München, die phil.-theol. Hochschulen Bamberg, Dillingen, Freising, Passau, Regensburg.
2. Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschulen sind zur Zeit die bischöfliche phil.-theol. Hochschule Eichstätt, die (noch nicht wiedereröffnete) philosophische Hochschule bei St. Stephan in Augsburg, die Augustana-Hochschule Neuendettelsau-Heilsbronn, die Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg, eine Stiftung der Stadt Nürnberg.

Ihre Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes bedarf noch des Antrags und der Genehmigung.

Zu Art. 2.

Wegen der einzelnen Kategorien von Hochschullehrern wird auf die folgenden einzelnen Abschnitte verwiesen.

Zu Art. 3.

Die Verhältnisse der Hochschullehrer wurden nicht vollständig im Hochschullehrergericht geregelt. Vielmehr soll auch für die Hochschullehrer das für alle geltende Beamtenrecht maßgebend sein, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen Abweichungen vorgesehen sind.

Zu Art. 4.

Die Hochschullehrer sind Beamte, und zwar, soweit sie an staatlichen Hochschulen sind, Beamte des Staates, im übrigen Beamte der Körperschaften oder Stiftungen. Das Bayerische Beamtengegesetz unterscheidet zwischen Be-

amten auf Lebenszeit und Beamten auf Probe; daß Hochschullehrer gesetz dagegen zwischen Beamten auf Lebenszeit und Beamten auf Widerruf. Die Bezeichnung Beamter auf Probe würde zweierlei voraussetzen, nämlich

1. daß der Beamte sich zuerst bewähren muß,
2. daß er nach der Bewährung in ein festes Beamtenverhältnis, nämlich in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übergeführt werden muß.

Dies paßt aber nicht für die Hochschullehrer. Die planmäßigen Professoren (p. Professoren und ad. Professoren) werden in der Regel schon eine längere Zeit als Privatdozent hinter sich haben, so daß hier von einer Bewährung nicht recht gesprochen werden kann. Dann aber eignet sich die Bezeichnung auf Probe insbesondere nicht für die Assistenten und für die Privatdozenten. Die Assistenten sollen regelmäßig nur 4 Jahre tätig sein, um dann anderen jungen Wissenschaftlern den Platz zu räumen, damit auch diese eine Spezialausbildung erlangen können. Stellen für Dauerassistenten (Oberärzte, Oberassistenten) sind nur so wenige vorhanden, daß sie im Verhältnis zu den übrigen Assistentenstellen überhaupt nicht in Betracht kommen. Der Assistent kann daher nicht Beamter auf Probe sein; denn er hat von der Assistentenstelle aus so gut wie keine Möglichkeit, in eine Beamtenstelle auf Lebenszeit zu kommen. Auch für den Privatdozenten paßt die Bezeichnung auf Probe nicht; denn der Privatdozent hat keinen Anspruch auf eine Professur. Ein solcher kann ihm nicht eingeräumt werden. Die Fakultäten müssen freie Wahl unter den vorhandenen Kräften haben; es kann hier also keine Anciennität geben. Auch einen Privatdozenten auf Lebenszeit kann es nicht geben, sonst müßte die Zahl der Privatdozenten von vornherein staatlicherseits festgelegt werden. Dies soll aber nicht geschehen. Es kann jeder Privatdozent werden, der die wissenschaftlichen Voraussetzungen hiefür erfüllt, gerade um den Fakultäten die Möglichkeit zu geben, aus einer größeren Anzahl die Fähigsten herauszusuchen.

Um hier also nicht die Begriffe zu verwischen, wird davon abgesehen, die Bezeichnung „auf Probe“ von dem Beamten gesetz zu übernehmen. Statt dessen wird der bisherige Ausdruck „auf Widerruf“ gewählt. Von der Bezeichnung „auf Probe“ wird auch aus Gründen der Rechtsangleichung abgesehen; denn das württembergische Beamten gesetz kennt die Bezeichnung „auf Probe“ nicht.

Art. 4 tritt an die Stelle des Art. 9 des Beamten gesetzes.

Zu Art. 5.

Art. 5 tritt an die Stelle der Art. 9, 10 und 11 des Beamten gesetzes. Er weicht insofern von Art. 9 ab, als auf eine Einstellungsprüfung verzichtet wird. Der Privatdozent macht zwar eine eigene Prüfung, auch der Assistent muß bestimmte Abschlußprüfungen haben, aber keine Einstellungsprüfung. Die Professoren werden in der Regel aus der Zahl der Privatdozenten genommen werden, insofern sie also auch eine Einstellungsprüfung haben. Von der Regel gibt es aber zahlreiche Ausnahmen, da auch viele Hochschullehrer unmittelbar aus der Praxis kommen. Da es Beamte auf Probe nicht gibt, finden auch die Vorschriften des Art. 10 über die Probezeit keine Anwendung.

Die Nebentätigkeit der Hochschullehrer wurde schon bisher durch eine besondere Verordnung geregelt. Diese wird den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

Zu Art. 9.

Durch Art. 9 werden die Bestimmungen des Beamten gesetzes ausdrücklich aufgehoben, die mit der Sonderstellung der Hochschullehrer nicht übereinstimmen.

Zu Abs. 1. Auf die hier außer Kraft gesetzten Bestimmungen wurde bereits hingewiesen.

Zu Abs. 2. Mehrere Bestimmungen des Beamten gesetzes können auf Hochschullehrer keine Anwendung finden, weil hier die Auswahl der besonderen Sachlage entsprechend durch Fakultäten, Senat und Ministerium erfolgt. Deswegen werden die Bestimmungen über die Besetzung offener Stellen (Art. 56 mit 62) für nicht anwendbar erklärt. Da es keine Beamte auf Probezeit gibt, mußte auch der Art. 63 über die Probezeit außer Kraft gesetzt werden.

Art. 64 des Beamten gesetzes behandelt die Versetzung der Beamten. Bei Hochschullehrern wird man sich für die Unversehbarkeit aussprechen müssen. Die Auswahl erfolgt hier immer für eine bestimmte Stelle. Insbesondere bei Hochschulprofessoren werden so eingehende Verhandlungen für die Einzelstelle geführt, daß es mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren wäre, wenn ein Professor nachträglich versetzt würde. Unzuträglichkeiten, die sich hier und da wegen eines Versagens eines Professors aus dieser Regelung ergeben können, werden im Hinblick auf die Grundsätzlichkeit der Frage hingenommen werden müssen.

Ferner können die Bestimmungen über die Beförderung nicht angewandt werden. Die ordentlichen Professuren sind keine Vorrückungsstellen wie bei anderen Beamten. Ob eine Professur eine ordentliche oder eine außerordentliche ist, bestimmt sich in der Regel nach der Bedeutung der Professur im Gesamtaufbau der Fakultät, nicht nach der Tüchtigkeit oder dem Wissen des Hochschullehrers.

Dem ganzen Aufbau der Hochschulverwaltung entsprechend müssen auch die Bestimmungen über Prüfungen (Art. 67 mit 71) außer Kraft gesetzt werden. Vor allem kann es hier keine Vorrückungsprüfungen geben.

Die übrigen Bestimmungen über das Landespersonalamt bleiben bestehen, wenn auch auf der unter I angeführten Arbeitstagung der Hochschulländer ausdrücklich festgestellt wurde, daß in anderen Staaten in Hochschulangelegenheiten Landespersonalämter und ähnliche Einrichtungen nicht mitzurechnen haben und daß beispielsweise die amerikanischen Einrichtungen zur Förderung des Berufsbeamtenums (Civil Service System) nicht auf die Hochschule Anwendung finden.

Nach dem zuletzt geltenden Reichsrecht könnten Professoren nicht in den Wartestand versetzt werden. Eine innere Berechtigung zu dieser Regelung kann jedoch nicht anerkannt werden. Würde z. B. eine Hochschule aufgelöst werden, so kann nicht eingesehen werden, warum in diesem Falle den Professoren der volle Gehalt weitergezahlt werden sollte, während den übrigen Beamten in einem ähnlichen Fall nur der Wartestandsbezug gewährt wird.

Zu Art. 10.

Grundsätzlich soll ein Professor Privatdozent gewesen sein. Es muß aber ermöglicht werden, auch Leute der Praxis, die sich wissenschaftlich bewährt haben, auf eine Professur zu berufen.

Ob jemand ao. Professor oder o. Professor wird, richtet sich nach der Einstufung der Professur, auf die er berufen werden soll. Es muß aber einerseits die Möglichkeit bestehen, einen jungen Gelehrten, der sich erst noch bewähren muß, zunächst zum planmäßigen ao. Professor auf einer o. Professur zu ernennen — ein Fall, der im Gesetzentwurf nicht besonders erwähnt ist —, aber auch einen sehr bewährten ao. Professor einem o. Professor gleichzustellen — wenn auch aus haushaltsrechtlichen Gründen, nicht hinsichtlich der Bezahlung —, ohne daß deswegen die ao. Professur in eine o. Professur umgewandelt werden müßte.

Zu Art. 11.

An der in allen Hochschulländern geltenden Entpflichtung der Professoren wird festgehalten. Die Emeritierung läßt sich an der Universität München bis zum Jahre 1558 zurück nachweisen. Diese Rechtsübung ist 1892 auch im geschriebenen Recht niedergelegt. Seitdem ist sie gesetzlich verankert. An ihr wird in allen späteren beamtenrechtlichen Bestimmungen festgehalten. Die Emeritierung statt der Ruhestandsversetzung ist sachlich gerechtfertigt, weil der emeritierte Professor nur von einem Teil seiner Aufgaben entbunden ist, nämlich von der Lehre. Dem emeritierten Professor obliegt demnach auch weiterhin noch die Forschung. Er nimmt außerdem nach dem Verfassungsentwurf der drei Landesuniversitäten an den Sitzungen der engeren und weiteren Fakultät mit beratender Stimme teil.

Emeritierung ist aber nur möglich nach Erreichung der Altersgrenze. Muß der Professor vorher ausscheiden (Krankheit), so wird er wie jeder andere Beamte in den Ruhestand versetzt, weil er dann auch von den Rechten des entpflichteten Professors keinen Gebrauch machen kann.

Statt der Entpflichtung nach Erreichung der Altersgrenze ist aber auch die Versetzung in den Ruhestand möglich, da sich Verhältnisse ergeben können, bei denen es geboten erscheint, den Professor von der weiteren Tätigkeit an der Fakultät auszuschalten. Diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung statt der Entpflichtung war bereits im Bayerischen Beamtengebot von 1908 enthalten (Art. 187 Abs. 4).

Zu Art. 12 und 13.

Die vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. 14.

Die Honorarprofessoren waren bisher keine Beamten. Es empfiehlt sich jedoch, sie zu Beamten zu ernennen, um sie den allgemeinen Beamtenvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Dienstaufschlagsbestimmungen und den Haftungsbestimmungen zu unterwerfen. Daß sie keine Bezüge erhalten (außer Hörgeldern und etwaigen Lehrausträgen), ist bedeutungslos, da es zum Wesen des Beamten nicht gehört, daß er einen Gehaltsbezug hat.

Zu Art. 16.

Hier wird ausdrücklich festgelegt, daß der Honorarprofessor keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge hat und auch keinen Anspruch auf Verleihung der Professur.

Zu Art. 19.

In der Regel hat der Honorarprofessor mit dem Ausscheiden auch seinen Titel abzulegen. Es soll damit vermieden werden, daß der Titel Honorarprofessor für privatwirtschaftliche Zwecke ausgenutzt wird.

Zu Art. 20.

Während der nationalsozialistischen Zeit wurde an Stelle der früheren Bezeichnung Privatdozent das Wort Dozent gesetzt. Diese neue Bezeichnung hat sich aber nicht recht eingeführt. Man versteht immer noch unter Dozent jede Lehrkraft an einer Hochschule, also sowohl einen Lehrbeauftragten als auch einen o. Professor. Auf Wunsch der Hochschulen wird daher wieder das Wort Privatdozent eingeführt. Es entspricht auch den tatsächlichen Verhältnissen; denn es soll jeder zugelassen werden, der die wissenschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Es bestehen also keine Dozentenstellen, die die Zahl der Privatdozenten beschränken würden. Der Privatdozent erhält auch keinen Anspruch gegen den Staat (vgl. Art. 22). Er hat keine Garantie, daß er einmal eine Professur erreichen wird. Ob er planmäßiger Professor wird, wird von seiner wissenschaftlichen Bewährung, aber auch von dem Freiwerden einer Professur abhängig sein.

Der Staat will die Voraussetzungen für die Verleihung der Lehrbefugnis nicht im einzelnen regeln. Das Nähere bestimmen vielmehr die Habilitationsordnungen, die von den Fakultäten erlassen werden. Die Genehmigung der Habilitationsordnungen muß sich allerdings das Ministerium vorbehalten, damit einheitliche Gesichtspunkte gewahrt bleiben.

Zu Art. 22.

Im allgemeinen wird es sich mit der Stellung des Privatdozenten nicht vertragen, daß er noch einen Hauptberuf hat. Ausnahmen sollen aber zulässig sein. In Frage kommen zunächst die Hochschulassistenten. Aber auch freie Berufe werden in Betracht kommen, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Titel Privatdozent für privatwirtschaftliche Zwecke missbraucht wird.

Zu Art. 23.

Der Staat hat schon bisher besondere Beihilfen für Wissenschaftler mit abgeschlossener Hochschulbildung bereitgestellt, die nach Auffassung der Fakultäten sich für Privatdozenten eignen.

Zu Art. 24.

Einer beschränkten Zahl von Privatdozenten (zur Zeit 96) kann eine besondere Vergütung gewährt werden. Die Zahl dieser Dozenten wird jeweils im Haushaltssplan im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegt (vgl. die Erläuterungen zu Tit. 102 bei Kap. 402 A, B, C und Kap. 403). Bisher wurden Diäten gewährt. Da Diäten aber für Beamtenanwärter

gegeben werden, entspricht es nicht den Verhältnissen, auch bei Privatdozenten von Diäten zu sprechen. Es werden daher nur mehr Vergütungen vorgesehen; ihre Höhe wird durch die Ausführungsbestimmungen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt werden. Die Vergütungen sind vor allem für solche Privatdozenten vorgesehen, die nach ihrer ganzen Entwicklung für Professuren in Frage kommen, jedoch wegen Besetzung einfältiger Stellen noch nicht zum Zug kommen können. In Betracht kommen ferner solche Privatdozenten, die sich ein Fach erwählt haben, das durch eine Professur noch nicht vertreten ist. Solchen bewährten Privatdozenten kann auch eine Versorgung gewährt werden, falls sie infolge der Verhältnisse nicht zu einer Professur gelangen.

Zu Art. 25.

Es entspricht schon der bisherigen Übung, daß ein bewährter Privatdozent nach einer bestimmten Zahl von Jahren die Amtsbezeichnung außerplanmäßiger Professor erhalten kann.

Zu Art. 27.

Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 19.

Zu Abschnitt VI.

Die Verhältnisse der Assistenten sind bis jetzt in der Hauptfache durch die Reichsassistentenordnung vom 1. Januar 1940 WA 3090/39 K (a) geregelt. Zu unterscheiden sind

1. wissenschaftliche Assistenten,
2. Oberassistenten,
3. Verwalter der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten,
4. wissenschaftliche Hilfskräfte,
5. bezahlte Volontärassistenten,
6. unbezahlte Volontärassistenten,
7. Pflichtassistenten,
8. Famili.,
9. Fakultätsassistenten.

Zu 1: Die wissenschaftlichen Assistenten waren unter dem Reichsbeamtenrecht außerplanmäßige Beamte auf Widerruf. Durch das Bayerische Beamtenrecht sind sie Beamte auf Probe geworden. Ihre Zahl ist im Haushalt festgelegt (Tit. 102). Sie beträgt für die Universität München 261, für Würzburg 121, für Erlangen 112, für die Technische Hochschule 155.

Die Assistenten beziehen Diäten nach der Diätenordnung in Höhe von 3400 bis 6400 RM. Die Voraussetzungen für die Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten sind im § 2 der Assistentenordnung festgelegt. Vor allem ist erforderlich eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine praktische Fachausbildung von insgesamt mindestens 6½-jähriger Dauer und der Doktorgrad.

Zu 2: Die Oberassistenten sind gehobene Assistenten. Auch ihre Zahl ist im Haushalt festgelegt (Tit. 102). Sie beträgt für die Universität München 27, für Würzburg 13, für Erlangen 10 und für die Technische Hochschule 8. Auch ihre Bezüge regeln sich nach der Diätenordnung. Sie können aber bis zu 7500 RM vorrücken.

Zu 3: Wenn ein Bewerber nicht sämtliche Voraussetzungen für die Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten erfüllt, kann ihm die Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten übertragen werden. Sie erfolgt durch privatrechtlichen Dienstvertrag (§ 11). Die Vergütung entspricht den Anfangsbezügen eines wissenschaftlichen Assistenten (§ 13). Die Verrechnung erfolgt auf Tit. 103 unter Einsparung bei Tit. 102. Sie unterliegen nicht der TD. A (Erlaß vom 29. Juli 1943 WA 1430, 28. August 1943 WA 1309).

Zu 4: Wissenschaftliche Hilfskräfte werden zur Wahrnehmung solcher wissenschaftlicher Hilftätigkeit bestellt, für die eine abgeschlossene Hochschulausbildung nicht erforderlich ist (§ 15). Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Sie fallen nicht unter die TD. A (Erlaß vom 28. August 1943 WA 1309). Sie erhalten bei Vorbildung mit Abschlußprüfung 200 RM, sonst 150 RM fürzungsfrei (Erlaß vom 23. Dezember 1941 WA 2370), sie können aber die Anfangsbezüge eines Assistenten erhalten, wenn an sie die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an wissenschaftliche Assistenten und die Mittel vorhanden sind (Erlaß vom 19. Juni 1941 WE 5072). Im Haushalt ist nur bei der Universität München bei Tit. 103 eine Stelle vorgesehen, in Würzburg keine, in Erlangen 3. Es werden aber zahlreiche Kräfte überplanmäßig beschäftigt, zum Teil mit geringeren Vergütungen.

Zu 5: Volontärassistenten werden zur hilfsweisen Wahrnehmung von Assistentendiensten bestellt (§ 18). Sie werden auf Privatdienstvertrag angestellt und fallen nicht unter die TD. A (Erlaß vom 28. August 1943 WA 1309). Bezahlte Volontärassistenten sind solche, die im Interesse der Hochschule angestellt werden. Ihre Zahl darf ein Drittel der Assistenten nicht überschreiten. Sie ist durch MG. vom 23. Januar 1940 Nr. VI 3615 festgelegt. Die Zahl beträgt für die Universität München 44 (MG. vom 27. März 1940: 45), Würzburg 22, Erlangen 14. Die fürzungsfreie Vergütung beträgt für Ledige 200, für Verheiratete 260 RM (Erlaß vom 23. Dezember 1941 WA 2370).

Zu 6: Die übrigen Volontärassistenten sind unbezahlte Volontärassistenten. Sie sind zur eigenen Fortbildung tätig. Durch ihre Zahl darf das dienstliche Interesse der Anstalt nicht gefährdet werden. Auch sie werden auf Privatdienstvertrag angestellt. Sie erhalten keine Vergütung, aber bei Bedürftigkeit freie Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung, soweit Dienstzimmer vorhanden sind (MG. vom 24. März 1941 Nr. V 12456).

Zu 7: Bei den Pflichtassistenten handelt es sich um die früheren Medizinalpraktikanten. Es sind also solche jungen Leute, die zwar das ärztliche Examen gemacht haben, auf Grund der Bestimmungen der Bestallungsordnung eine selbständige Praxis aber noch nicht ausüben dürfen, weil sie zunächst noch ein Pflichtassistentenjahr machen müssen. Die Zahl der Pflichtassistenten beträgt in München 20, in Würzburg 10, in Erlangen 19 (Haushalt Tit. 103). Sie erhalten freie Verpflegung auf die Dauer von 6 Monaten und bei Bedürftigkeit eine Ver Vergütung bis zu 50 RM (MG. vom 4. Juni 1938 Nr. I 33539 und vom 20. Mai 1939 Nr. VI 27581). Anstellung ist aber auch nach TD. A (III) und als Volontärassistenten möglich (Erlaß vom 26. Juli 1943 WA 1333).

Zu 8: Die Famulatur, durch die Bestallungsordnung vorgeschrieben, wird gewöhnlich während der Studienzeit abgelegt. Die Zahl der Famuli ist im Haushalt (Tit. 103) festgelegt, und zwar München 21, Würzburg 20, Erlangen 9. Sie erhalten freie Verpflegung vom Personalamt oder täglich 1.20 RM (Erlaß vom 1. August 1941 WA 1540 und MG. vom 24. April 1942 Nr. VI 66128).

Zu 9: Fakultätsassistenten sind im allgemeinen nebenamtlich tätig, z. B. Referendare. Sie erhalten dann eine Nebenvergütung auf Grund des Beamten gesetzes von höchstens 100 RM monatlich (Erlaß vom 17. Oktober 1941 WA 232/40).

Zu Art. 29.

Die wissenschaftlichen Assistenten des Hochschul lehrgesetzes entsprechen den bisherigen wissenschaftlichen Assistenten. Auch die sachlichen Voraussetzungen für die Ernennung sind die gleichen wie bisher.

Zu Art. 31.

Die wissenschaftlichen Assistenten haben zwar an den Hochschulen wichtige Aufgaben zu erfüllen, für die sie auch bezahlt werden, sie haben aber gleichzeitig Gelegenheit zu einer gründlichen Spezialausbildung. Diese Gelegenheit soll möglichst vielen Assistenten geboten werden. Daher wird die Assistentenzeit auf 2 Jahre, höchstens auf 4 Jahre beschränkt.

Zu Art. 32.

Auch schon vor 1933 erfolgte Ernennung und Entlassung durch den Rektor. Vorübergehend war die Zuständigkeit auf das Staatsministerium für Unterricht und Kultus übertragen, doch hatte sich diese Regelung nicht bewährt.

Zu Art. 33.

Die Vergütung der Assistenten war bisher durch die Diätenordnung geregelt. Eine Diätenordnung setzt aber regelmäßig einen Übergang in die Besoldungsordnung voraus. Daran ist aber bei den Assistenten nicht gedacht.

Zu Art. 35.

Die Bestimmung des Dienstvorgesetzten ist beamtenrechtlich von Bedeutung.

Zu Art. 36.

Hier wird festgelegt, daß der Assistent einen Anspruch auf eigene wissenschaftliche Tätigkeit hat.

Zu Art. 37.

Die Oberassistenten sind in gehobener Stellung. Sie erhalten daher auch erhöhte Bezüge im gleichen Umfang wie bisher. Das Nähere regelt die Vergütungsordnung. Zu Beamten auf Lebenszeit können sie jedoch nicht berufen werden, weil sie in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu dem jeweiligen Inhaber der Professur stehen müssen. Mit dem Wechsel des Professors wird in der Regel auch der Wechsel des Oberassistenten verbunden sein.

Zu Art. 38.

Wie bisher sollen auch künftig nur die wissenschaftlichen Assistenten im engeren Sinne (einschließlich der Oberassistenten) zu Beamten ernannt werden. Die übrigen Personen werden auf Privatdienstvertrag angestellt. Es ist beabsichtigt, für sie die bisherige Regelung im wesentlichen beizubehalten. Zu Ziff. 1 darf noch bemerkt werden, daß es sich hier vor allem um Ausländer handelt, die im Hinblick auf die Bestimmungen des Beamten gesetzes nicht zu Beamten ernannt werden können.

Zu Art. 39.

Es handelt sich um die Verwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen, die gleichfalls Assistenten beschäftigt.